



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

06.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Uennigmann

Telefon: 492-6729

uennigmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Widerspruch des Naturschutzbeirats zu einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum geplanten Umbau der L 529 / K 22 (Einmündung Hohenholter Str. / Hülshoffstraße) zwischen Roxel und Nienberge durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW

Beratungsfolge

26.11.2024	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans für den geplanten Ausbau der Einmündung der L 529 / K 22 zur Kenntnis.
2. Der Rat hält den Ausbau aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für erforderlich.
3. Der Rat stellt fest, dass die Stadt Münster als Untere Naturschutzbehörde (UNB) für den geplanten Ausbau der Einmündung der L 529 / K 22 die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten entstehen. Es handelt sich um eine Baumaßnahme des Landes NRW.

Begründung:

Der besagte Bereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Roxeler Riedel“, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“.

Gem. Ziffer 3-2.2.1 I. Buchstabe b des Landschaftsplanes ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern.

Für das geplante Bauvorhaben bedarf es nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einer landschaftsrechtlichen Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans.

Die Planung wurde bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Streckenausbau der Hohenholter Straße im Naturschutzbeirat behandelt. Aufgrund des durch die UNB und den Beirat gesehenen Nachbesserungsbedarfs im besagten Einmündungsbereich wurde in 2015 lediglich eine Befreiung für den Streckenausbau erteilt und baulich auch umgesetzt.

Aufgrund aktueller Veranlassung wurde seitens Straßen.NRW die Planung erneut in die Sitzung des Naturschutzbeirates vom 15.05.2024 eingebracht. Eine Anpassung der Planung wurde mit Verweis auf den Grundsatz der bedarfsgemäßen und regelkonformen Gestaltung gemäß verbindlicher Vorgaben der technischen Regelwerke nicht für möglich gehalten.

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine zusätzliche Flächenversiegelung in einer Größenordnung von ca. 750 m² verbunden. Es werden keine wertvollen Biotopstrukturen in Anspruch genommen, artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff kann entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Gänze vor Ort kompensiert werden.

Der Naturschutzbeirat widersprach in der Sitzung der Erteilung einer Befreiung.

Sämtliche im Verfahren zur Baurechtserlangung beteiligten Stellen stimmten der Planung bereits im Jahr 2015 zu. Die Zustimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

Die UNB sieht in der Gesamtabwägung, dass das öffentliche Interesse am geplanten Ausbau des Einmündungsbereiches gegenüber dem Verbot im Landschaftsschutzgebiet überwiegt und würde eine Befreiung erteilen. Es liegen keine gravierenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründe für eine Versagung der Befreiung vor.

Rechtslage:

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Detaillierte Informationen zur Planungshistorie und zur Planung sind den Anhängen zu entnehmen. Ebenfalls angehängt sind die Niederschriften der betroffenen Sitzungen des Naturschutzbeirates.

I.V.

gez.

Arno Minas
Stadtrat

Anlagen:

1. Auszug aus den Niederschriften Naturschutzbeirat vom 28.01.2015, 18.03.2015 und 15.05.2024
2. Präsentation Naturschutzbeirat 2024-05-15
3. Anfrage Straßen.NRW zur abschließenden Entscheidung der UNB
4. Angaben zur Eingriffsbilanzierung
5. Kiebitzvorkommen 2017 - 2024